

Chartervertrag

zwischen dem

Luftsportverein, Vilshofen e.V., Am Flugplatz 1, 94474 Vilshofen

-nachfolgend LSV genannt-

und

dem Vereinsmitglied

-nachfolgend Charterer genannt-

I. Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt für alle Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte des LSV.
2. Der Vertrag wird nur bei der ersten Charterung vorgelegt und gilt ab Unterzeichnung für jede weitere Benutzung der Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte bis zur Kündigung oder einvernehmlichen Beendigung.

Bei einer Online-Buchung über onres24 ist nur eine Bestätigung durch anklicken erforderlich beim Abholen.

3. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch den LSV bestätigt worden sind.

II. Rechte und Pflichten des LSV

1. Die Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte des LSV sind haftpflicht-, sitzplatzunfall-, passagierhaftpflicht- und kaskoversichert.
2. Der LSV übergibt dem Charterer ein nach den gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Luftfahrzeug/Luftsportgerät.
3. Der LSV behält sich vor, zur Gewährleistung der Flugsicherheit den Piloten zu überprüfen und ggfs. die Benutzung der Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte einzuschränken bzw. zu untersagen (Startverbot). Die vorgenannte Entscheidung trifft eine 3-köpfige Sicherheitskommission des LSV nach dem Mehrheitsprinzip.

Das Sicherheitsgremium setzt sich zusammen aus dem ersten oder zweiten Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft und den Fluglehrer, der den letzten Checkflug durchgeführt hat.

III. Rechte und Pflichten des Charterers

1. Der LSV überlässt seine Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte ausschließlich für nichtgewerbliche Zwecke. Jegliche gewerbliche Nutzung durch den Charterer ist damit ausdrücklich untersagt.
2. Der Charterer versichert, dass er eine gültige Lizenz und eine entsprechende Einweisung für das von ihm benutzte Luftfahrzeug-/Luftsportgeräte(-Muster) hat. Ein Verlust der Lizenz, sei es durch Entzug Ablauf oder sonstige Umstände ist dem LSV umgehend zu melden.
3. Die Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte sind nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach den vom Hersteller aufgelegten Handbüchern zu führen.
4. Der Charterer trägt als allein verantwortlicher Luftfahrzeug-/Luftsportgeräteführer die volle Verantwortung für das Luftfahrzeug/Luftsportgerät. Dies trifft auch für den Treibstoff- und Schmierstoffvorrat zu.
5. Die in den Checklisten vorgeschriebenen Kontrollen sind vor, während und nach dem Betrieb des Luftfahrzeugs/Luftsportgerätes durchzuführen.
6. Der Charterer verpflichtet sich, die höchstzulässigen Betriebswerte, Abfluggewicht, Geschwindigkeit, Höchst- und Dauerdrehzahl nicht zu überschreiten und das Luftfahrzeug/Luftsportgerät allgemein schonend zu behandeln.
7. Festgestellte Schäden oder Funktionsuntüchtigkeiten an den Luftfahrzeugen/Luftsportgeräten müssen umgehend dem LSV gemeldet werden.
8. Während des Aufenthalts auf einem anderen Flugplatz ist das Luftfahrzeug/Luftsportgerät ordnungsgemäß abzustellen und zu verankern bzw. bei gegebener Möglichkeit auf eigene Kosten in einer Halle unterzustellen.
9. Der Charterer ist verpflichtet, sofern er länger als 90 Tage mit dem betreffenden Luftfahrzeug-/Luftsportgeräte-Muster nicht geflogen sein sollte, sich vor der weiteren Benutzung durch einen Fluglehrer/Einweisungsberechtigten überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch den Fluglehrer/Einweisungsberechtigten vermindert das Risiko der Selbstbeteiligung in der Folgezeit von 2.000,00 EURO auf 1.050,00 EURO, was dem Versicherungsselbstbehalt entspricht.
10. Nach Beendigung des Fluges hat der Charterer die Frontscheibe sowie die Flächen- und Leitwerksnasen sind zu reinigen, das Luftfahrzeug/Luftsportgerät wieder auf den vorgesehenen Hallenplatz zu stellen und das Hallentor zu schließen.

11. Der Charterer ist verpflichtet, die Bordbucheintragung und den Eintrag in die Zählerliste, die Grundlage der Gebührenabrechnung ist, unverzüglich und gewissenhaft vorzunehmen. Dazu gehören auch das Aufaddieren der Seiten und der Übertrag der Starts und Flugzeiten. Der Nachbenützer kontrolliert dies und vermerkt etwaige Unstimmigkeiten.
12. In den Luftfahrzeugen/Luftsportgeräten sowie alle LSV-Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot.
13. Verstöße gegen die Pflichten im Sinne des vorstehenden Abschnitts, ohne dass ein konkreter Schaden eintritt, werden mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50 € belegt.

IV. Verhalten im Schadensfall, Haftung

1. Im Falle eines Schadens verpflichtet sich der Charterer unverzüglich den LSV zu benachrichtigen.
2. Der LSV hat seine Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte haftpflicht-, sitzplatzunfall-, passagierhaftpflicht- und kaskoversichert.
3. Sollte der Charterer jedoch schuldhaft eine der in Abschnitt III. genannten Pflichten oder gar gesetzliche Bestimmungen verletzen und hierdurch ein Schaden an den Luftfahrzeugen/Luftsportgeräten des LSV, sonstigen Vermögensgegenständen des LSV, des Charterers oder Dritten eintreten oder gar Leib und Leben Dritter, anderer Vereinsmitglieder oder des Charterers selbst Schaden nehmen, ist der Charterer gegenüber dem LSV zur Tragung der Selbstbeteiligung, siehe Abschnitt III Absatz 9, verpflichtet.

Dem Charterer ist bewusst, dass im Falle eines Verstoßes gegen Abschnitt III., Ziffer 9 die Selbstbeteiligung im Schadensfall sogar 2.000,00 EURO beträgt und unter Maßgabe der vorstehenden Ausführungen von ihm zu tragen ist.

Ausgenommen von der Pflicht zur Tragung der Selbstbeteiligung sind lediglich Fluglehrer und Flugschüler. Wobei diese Ausnahme für Fluglehrer ausschließlich hinsichtlich Schulungsflügen gilt.

4. Im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoßes gegen eine der in Abschnitt III. genannten Pflichten sowie grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen ist der Charterer, sollte die Versicherung die Schadensregulierung aus diesem Grunde ablehnen, dazu verpflichtet, den entstandenen Schaden in voller Höhe selbst zu tragen.

V. Nutzungsdauer, Reservierungssystem

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, seine beabsichtigte Charterung über das derzeitige ONRES24-Verfahren entweder selbst oder über einen anderen vorzumerken.
2. An Samstagen, Sonn- u. Feiertagen beträgt das Verhältnis Flugzeit zur Reservierungszeit = 1:3, d.h. Mindestberechnung = 1/3 der Reservierungszeit. (Beispiel: Wird ein Luftfahrzeug/Luftsportgerät für 3 Std. reserviert, so ist mind. 1 Stunde zu fliegen bzw. wird mindestens 1 Stunde kostenpflichtig verrechnet).
3. An Werktagen beträgt das Verhältnis Flugzeit zur Reservierungszeit = 1:4, d.h. Mindestberechnung = 1/4 der Reservierungszeit. (Beispiel: Wird ein Luftfahrzeug/Luftsportgerät für 4 Std. reserviert, so ist mindestens 1 Stunde zu fliegen bzw. wird mindestens 1 Stunde verrechnet).

4. Für die Charterung von mehr als einem Tag ist das Einverständnis des LSV einzuholen (Erster/Zweiter Vorsitzender, Referent für Motorflug bzw. Motorsegler/Segelflug bzw. Ultraleicht).
5. Der Charterer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm gecharterte Luftfahrzeug/Luftsportgerät innerhalb der reservierten Zeit an seinem Heimatflugplatz (Vilshofen) wieder zur Verfügung steht. Sollte dies dem Charterer aus div. Gründen (z.B. Wetter, Planung, technischer Gründe, Wartung,...) nicht möglich sein, hat er für die Kosten des Rücktransports aufzukommen.

Die Rückführung durch einen dritten Piloten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den LSV.

6. Wird das Luftfahrzeug/Luftsportgerät im geplanten Reservierungszeitraum nicht benötigt, hat der Charterer die Pflicht, mindestens 48 Stunden vor Beginn des Reservierungszeitraums die Reservierung zu stornieren oder jemanden damit zu beauftragen. Wird nicht – oder zu spät – storniert, wird der Flug als durchgeführt berechnet (1/3 bzw. 1/4 der Reservierungszeit). Der Reservierungsanspruch erlischt, wenn der Charterer nicht zum Zeitpunkt der Reservierung am Flugplatz erschienen ist.

Dies gilt nicht, wenn von Seiten des Charterers ein Ersatzpilot gestellt wird, der die Flugzeit lt. Reservierungszeit übernimmt.

7. Der Reservierungsmodus gilt auch für die Fluglehrer bzw. deren Flugschüler.
8. Die für die Schulung deklarierten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte stehen vorzugsweise der vereinseigenen Flugschule zur Verfügung.
9. Eine Vercharterung der mehrsitzigen Flugzeuge über einen längeren Zeitraum zur gleichen Zeit ist nicht möglich, d.h. dass eine 4-sitzige Motormaschine in der Regel zumindest über das Wochenende nur am Platz oder für kürzere Streckenflüge zur Verfügung gestellt werden kann. Ausnahmen kann der Vereinsvorstand im Einzelfall gewähren.

Einsätze für die Luftrettungsstaffel Bayern e.V. im Rahmen des Katastrophenschutzes und Prüfungsflüge durch das Luftamt haben Vorrang.

VI. Verfahren bei technischen Störungen

1. Sollte es dem Charterer bei Überlandflügen wegen einer technischen Störung nicht möglich sein, innerhalb des Reservierungszeitraumes nach Vilshofen zurückzukehren, hat er unverzüglich den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Motorflugreferenten bzw. die Firma Piloten-Service Robert Rieger GmbH (Tel. 08541 / 8479) über die Art der Störung zu informieren und deren Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten.

Der Charterer hat vor Ort alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden zu treffen.

2. Der Vorstand wird alle weiteren Maßnahmen treffen, um das Luftfahrzeug wieder flugbereit zu machen und in Abstimmung mit dem Charterer die Rückführung nach Vilshofen in die Wege zu leiten.
3. Die Rückführung des Luftfahrzeuges bleibt jedoch grundsätzlich Aufgabe des Charterers. Der LSV übernimmt ausschließlich dann die für die Rückführung des Luftfahrzeuges nach Vilshofen erforderlichen Kosten, wenn der Charterer hierzu unverschuldet nicht in der Lage ist (beispielsweise im Falle eines Unfalls, schweren Schadens oder schwerer Krankheit). Anderweitige Termine allein entbinden den Charterer nicht von dieser Verpflichtung. In diesem Fall hat der Charterer die Kosten für einen Ersatzpiloten zu übernehmen.
4. Sämtliche Kosten, welche dem Charterer des Luftfahrzeuges entstehen, hat dieser selbst zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten der Rückreise zum Wohnort des Charterers sowie sonstige Reisekosten, Übernachtungskosten, etc.

VII. Charterpreis

1. Der Charterpreis errechnet sich aus der Motorlaufzeit lt. Betriebsstundenzähler (ersatzweise aufgrund der Flugzeit). In jedem Luftfahrzeug/Luftsportgerät befindet sich eine Zählerliste, in welche jeder Benutzer seine abgeflogenen Zählereinheiten einzutragen hat. Der Charterer überzeugt sich von der Richtigkeit der Eintragungen seines Vorgängers.
2. Es gelten die jeweils gültigen Charterpreise.
3. Der LSV behält sich Preisänderungen jederzeit vor, wobei diese mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht werden müssen.
4. Im Charterpreis sind alle Kosten für Kraft- und Schmierstoffe enthalten. Werden derartige Kosten auf fremden Flugplätzen aus zwingenden Gründen ver-

auslagt, wird eine Erstattung nur in Höhe des Preises, der an der LSV-Tankstelle berechnet wird, durchgeführt.

5. Abgerechnet wird für Vereinsmitglieder 1-mal monatlich per Bankeinzug. Die Einverständniserklärung muss bei Anerkennung der Charterbedingungen unterschrieben vorliegen.
6. Jegliche Tätigkeiten, die der Charterer unterlässt (z.B. Reinigung, Eintragungen, Verstöße gegen die Hallenordnung u.a.) und die ersatzweise ein anderer zu erbringen hat, werden in der Regel mit einem „Bußgeld“, dessen Höhe in dem als Anlage beigefügten Katalog aufgelistet ist, geahndet und per Bankeinzug erhoben.
7. Weist das Konto des Charterers keine Deckung auf, so ist dieser verpflichtet, den fälligen Betrag einschließlich der angefallenen Bankgebühren sofort beim Kassenwart zu erbringen, ansonsten gilt sofortiges Startverbot.

VIII. Haftungsbeschränkung

1. Der LSV haftet gegenüber dem Charterer nur für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die von ihm, dessen gesetzlichen Vertretern oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Die Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht bei dem LSV zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder dem Verlust des Lebens.
2. Soweit der LSV zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist der zu leistende Ersatz, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach auf den üblichen, zu erwartenden Schaden begrenzt.

IX. Nutzungsüberlassung an Dritte

1. Der Charterer ist nicht berechtigt, das vom LSV gecharterte Luftfahrzeug/Luftsportgerät weiter zu vermieten oder die Bedienung einem Dritten, der nicht LSV-Mitglied ist, zu überlassen.

Sofern an ein LSV-Mitglied die Nutzung überlassen wird bleibt der Charterer gegenüber dem LSV verpflichtet und haftet als Gesamtschuldner.

2. Sollte der Charterer hiergegen verstoßen, ist er dem LSV gegenüber uneingeschränkt zur Haftung für etwaige Schäden, welche während der Nutzung des Luftfahrzeuges durch den Dritten entstehen, verpflichtet.

X. Kündigung

1. Dieser Chartervertrag kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jederzeit beendet werden.
2. Eine fristlose Kündigung ist beiden Vertragsparteien im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes jederzeit möglich. Als wichtige Gründe, welche den LSV zur Kündigung berechtigen, gelten insbesondere:
 - (a) Grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Verstöße gegen eine der Verpflichtungen aus Abschnitt III. dieses Vertrages;
 - (b) Wiederholt fahrlässig begangene Verstöße gegen eine der Verpflichtungen aus Abschnitt III. dieses Vertrages, wenn wegen der konkreten Pflichtverletzung bereits eine Abmahnung durch den LSV erfolgt ist und erneut gegen diese Verpflichtung verstoßen wird;
 - (c) Der Charterer sich mit der Begleichung von Charterkosten in Höhe von mehr als 2.500,00 EURO im Verzug befindet und trotz vorheriger Mahnung den Rückstand nicht fristgerecht begleicht;
3. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

XI. Datenschutzerklärung

1. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses werden die durch den Charterer übermittelten bzw. auf sonstige Weise kommunizierten Daten durch den LSV mit Hilfe einer EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.
2. Personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person) werden nur in dem von dem Charterer zur Verfügung gestellten Umfang erhoben. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.
3. Der LSV gibt die personenbezogenen Daten des Charterers nicht an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Dritte, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bzw. zur Aufrechterhaltung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen oder der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zwingend entsprechend informiert werden müssen (Versicherungen, Behörden, etc.). In diesen Fällen beachtet der LSV strikt die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Umfang der Datenübermittlung beschränkt sich auf ein Mindestmaß.
4. Der Charterer hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung.

XII. Schlussbestimmungen

1. Der Charterer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er den Chartervertrag in der vorliegenden Form gelesen und verstanden hat.
2. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen sind nur für die Zukunft zulässig und nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweisen unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ganz oder teilweise unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am Nächsten kommt.

3. Sollte ein Teil oder Abschnitt dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen davon unberührt wirksam.
4. Erfüllungsort ist Vilshofen, Gerichtsstand ist Passau. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Vilshofen, den

.....
LSV,
vertreten durch den 1.
Vorsitzenden,
Herrn Franz Härtel

.....
Charterer